

Berufsbild des Buchhalters gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz

Juni 2011

Der selbständig tätige Buchhalter als gesetzliches Mitglied der Wirtschaftskammern Österreichs ist ein kompetenter Partner im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens. Er handelt praxisnah und erfolgsorientiert und ist bestrebt, die durch ihn zu bearbeitenden Geschäftsprozesse so wirtschaftlich und effizient wie möglich zu gestalten.

Durch seine Leistungen werden vor allem bei EPU (Ein-Personen-Unternehmen) und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) Ressourcen freigesetzt, die es dem Unternehmer ermöglichen, sich auf sein Kerngeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich können die Betriebe jederzeit auf das Fachwissen „ihres“ Buchhalters zurückgreifen. Dadurch leistet der Buchhalter sowohl einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Expansion der Unternehmen, als auch zur Absicherung des wirtschaftlichen Erfolgs.

Der Buchhalter erledigt die ihm anvertrauten Aufgaben im Finanz- und Rechnungswesen unter Einsatz moderner elektronischer Datenverarbeitung sowie anderer zur Verfügung stehender Instrumente und Methoden. Da auch Leistungen aus anderen Gewerben erbracht werden können (gemäß § 32 Gewerbeordnung 1994), die die Leistungen des Buchhalters wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, kann dem Unternehmer ein umfassendes Service geboten werden.

Zu fairen Konditionen bietet der Buchhalter gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz:

- Pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung
- Kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation - Kostenrechnung).
- Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Zusammenhang seines Berechtigungsumfanges
- Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994
- Terminüberwachung bzw. Erinnerung an wichtige Termine (Abgabetermine u.ä.)
- Diverse administrative Abwicklungen des kaufmännischen Schriftverkehrs

Vorteile des Buchhalters für Ihr Unternehmen

- Öffentliche Bestellung als Buchhalter - nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Qualitätssicherung). Die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und die Bestellung erfolgt durch die Behörde „Paritätische Kommission“.
- Verschwiegenheitspflicht – diese erstreckt sich auch auf persönliche Umstände sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die bei Durchführung erteilter Aufträge bekannt geworden sind.
- Zeugenentschlagungsrecht im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren hinsichtlich dessen, was dem Berufsberechtigten in Ausübung seines Bilanzbuchhaltungsberufes bekannt geworden ist
- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung jährlich 30 Lehreinheiten an fach einschlägiger Weiterbildung nachzuweisen. Die Kontrolle erfolgt durch die Behörde „Paritätische Kommission“

Der selbständige Beruf des ‚Buchhalters‘ gehört zu den im Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) geregelte Bilanzbuchhaltungsberufen. Die Aufsichtsbehörde ist die Paritätische Kommission.

Alle Berufsberechtigten sind verpflichtet einen Berufssitz zu haben. Buchhalter sind berechtigt Zweigstellen zu errichten.

Es besteht die Möglichkeit zur Gründung und Führung von Buchhaltungsgesellschaften ohne Einschränkung der Rechtsform.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen und Niederlassungen sind grundsätzlich möglich. Die entsprechenden EU-Regelungen müssen erfüllt werden.

Alle Berufsberechtigten dürfen ihre Berufsbefugnis bei der Paritätischen Kommission ruhend melden.

Der Buchhalter wird nach einer umfangreichen schriftlichen und mündlichen Fachprüfung von der Paritätischen Kommission öffentlich bestellt und ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft, sorgfältig und eigenverantwortlich auszuüben. Das Bilanzbuchhaltungsgesetz ermächtigt ihn, für einzelne und übliche Aufgaben, Angehörige anderer selbständiger Berufe durch Werkvertrag heranzuziehen. Er unterliegt keinen speziellen Einschränkungen in der Werbung für seine Dienstleistungen.

Buchhalter müssen auf ihren Geschäftspapieren, Webseiten etc. ihren Namen und den Standort der Berechtigung angeben. Dem Namen dürfen Zusätze die der Wahrheit entsprechen beigefügt werden. So wäre zB für einen Buchhalter die Bezeichnung „Buchhaltungsbüro“ zulässig.

Über die dem Buchhalter anvertrauten Angelegenheiten ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet und hinsichtlich der Befreiung von der Zeugenablegung im Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil- und Strafverfahren dem Wirtschaftstreuhänder gleichgestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung des Berufes sind im Bilanzbuchhaltungsgesetz bzw. in der Berufsausübungsrichtlinie festgelegt.

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T:+43-(0)-590900-3540

F:+43-(0)- 590900-285

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>